

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestimmung der Abgaben für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach der Reichswährung betreffend.

## Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf die mit dem 1. Januar 1876 in Kraft tretende Reichswährung zu verordnen, was folgt:

### §. 1.

Der Absatz 2 des §. 22 Unserer Verordnung vom 4. December 1872, den Vollzug der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern betreffend — Regierungsblatt S. 2657 — hat zu lauten:

Außerdem sind für die Ausfertigung der Legitimationscheine und vor der Auskhändigung derselben mit Ausnahme der für die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, das Auffuchen von Arbeitsbestellungen und den Aukauf von Waaren, sowie der gemäß §. 53 Ziff. 1 und 2 und §. 59 der Gewerbeordnung ausgefertigten noch folgende Abgaben zu erheben:

wenn der Gewerbebetrieb erstreckt werden soll:

- a) auf einen Ort drei Mark sechzig Pfennig,
- b) auf mehrere Orte oder einen Verwaltungsbezirk neun Mark,
- c) auf mehrere Verwaltungsbezirke oder einen Regierungsbezirk achtzehn Mark,
- d) auf zwei Regierungsbezirke sieben und zwanzig Mark,
- e) auf drei Regierungsbezirke sechs und dreißig Mark,
- f) auf vier Regierungsbezirke drei und vierzig Mark zwanzig Pfennige,
- g) auf fünf Regierungsbezirke acht und vierzig Mark sechzig Pfennige,
- h) auf sechs Regierungsbezirke vier und fünfzig Mark,
- i) auf sieben Regierungsbezirke neun und fünfzig Mark vierzig Pfennige,
- k) auf das ganze Königreich vier und sechzig Mark achtzig Pfennige.

## §. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.  
Hohenschwangau, den 26. November 1875.

**L u d w i g.**

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:  
Der General-Secretär,  
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Rückvergütung des Localmalzausschlags betr.

**Ludwig II.**

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, im Hinblick auf die Einführung der Reichsbrewung, sowie auf Grund des Artikels 83 des Gesetzes über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868 zu verordnen, was folgt:

## §. 1.

Wird in einer Gemeinde erzeugtes Bier in Gebinden aus dem Gemeindebezirke ausgeführt, so ist der Localmalzausschlag bis auf Weiteres mit 35 Pfennig vom Hektoliter oder vom Faß braunen und mit 20 Pfennig vom Hektoliter oder vom Faß weißen Bieres zurückzuvergüten, wenn der Localmalzausschlag mit 1 M vom Hektoliter oder vom Faß Malz erhoben wird: